

Zahl: [Vle-606.01](#)  
[Vle-606.02](#)  
[Vle-606.03](#)  
[Vle-606.04](#)  
[Vle-606.05](#)  
[Vle-606.06](#)

Stand: 12.02.2015

## **Umweltinspektionsprogramm des Landeshauptmannes von Vorarlberg für die abfallwirtschaftsrechtlichen IPPC-Anlagen**

**(entsprechend der EU-Industrieemissionsrichtlinie, RI 2010/75/EU)**

Gemäß § 63a Abs 4 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl I Nr 102/2002 idF BGBl I Nr 193/2013, soll das Umweltinspektionsprogramm eine planmäßige und nachvollziehbare Inspektion der abfallwirtschaftsrechtlichen IPPC-Anlagen im Zuständigkeitsbereich des Landeshauptmannes von Vorarlberg sicherstellen.

In diesem Inspektionsprogramm werden daher die im Zuständigkeitsbereich des Landeshauptmannes von Vorarlberg liegenden abfallwirtschaftsrechtlichen Anlagen nach der EU-Industrieemissions-Richtlinie, Richtlinie 2010/75/EU vom 24. November 2010, entsprechend der innerstaatlichen Umsetzung angeführt. Das Inspektionsprogramm wurde aus dem Inspektionsplan des Bundes („Nationaler Umweltinspektionsplan“) abgeleitet. Dieser Inspektionsplan ist unter [www.edm.gv.at](http://www.edm.gv.at) abrufbar.

### **1. Zuständigkeit und Geltungsbereich**

Der Landeshauptmann von Vorarlberg ist nach den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 für die Genehmigung und die Inspektion von abfallwirtschaftsrechtlichen Betriebsanlagen zuständig. In seinen Wirkungsbereich fällt auch die Erstellung eines Umweltinspektionsprogrammes für abfallwirtschaftsrechtliche IPPC-Behandlungsanlagen im Land.

### **2. Bewertungsschema für die routinemäßige Inspektion**

Es wird auf die im Nationalen Umweltinspektionsplan enthaltenen Vorgaben verwiesen.

### 3. Nicht routinemäßige Umweltinspektion

Eine nicht routinemäßige Umweltinspektion wird durchgeführt, um bei Beschwerden wegen ernsthaften Umweltbeeinträchtigungen, bei ernsthaften umweltbezogenen Unfällen bzw Vorfällen und bei entsprechenden Verstößen gegen die Umweltvorschriften ehestmöglich Untersuchungen vorzunehmen und Maßnahmen zu treffen.

### 4. Geltungsdauer

Dieses Umweltinspektionsprogramm wird regelmäßig, zumindest jedoch alle drei Jahre, fortgeschrieben. Insbesondere folgende Fälle können zu einer Überarbeitung des Programmes führen:

- neue Erkenntnisse aufgrund durchgeführter Umweltinspektionen
- Neugenehmigung einer Anlage
- Änderungsgenehmigung einer Anlage
- Auflassung einer Anlage
- Änderung des Umweltmanagementsystems
- neue Gesetzeslage
- Umstände, die eine Neubewertung des Inspektionsintervalls notwendig machen
- besondere umweltrelevante Vorkommnisse

### 5. Veröffentlichung

Dieses Umweltinspektionsprogramm wird auf [www.edm.gv.at](http://www.edm.gv.at) veröffentlicht. Eine Zusammenfassung des jedes Umweltinspektionsberichtes sowie der Hinweis, wo weiterführende Informationen erhältlich sind, wird binnen 4 Monaten nach einer Vor-Ort-Besichtigung auf [www.edm.gv.at](http://www.edm.gv.at) veröffentlicht.

### 6. Betriebsanlagenliste

Die nachstehende Liste stellt eine Zusammenstellung der vom Landeshauptmann von Vorarlberg zu inspizierenden abfallwirtschaftsrechtlichen IPPC-Anlagen dar. Die Anhand des unter Punkt 2 angeführten Bewertungsschemas ermittelten Inspektionsintervalle werden ebenfalls ausgewiesen.

	Betreiber	Standort-gemeinde	IPPC-Anlagenteil	IPPC Tätigkeit gemäß Anhang 1 IE-RL	Interv all in Jahren
1	Böhler Abfall GmbH	Feldkirch	CPA & Lager	5.1 b; 5.5	3/3
2	Böschistobel AbfallentsorgungsgesmbH	Nenzing	RA- und BRM-Deponie	5.4	3
3	Häusle GmbH	Lustenau	RA- und BRM-Deponie	5.4	3
4	Gemeinde Mittelberg, Rottobel	Mittelberg	RA-Deponie	5.4	3
5	Loacker Recycling GmbH	Götzis	Shredder incl ATL & Lager	5.3 b IV; 5.5	2/3
6	Hilti & Jehle GmbH	Koblach	BRM-Deponie	5.4	3

#### Abkürzungen

CPA Chemisch Physikalische Anlage

ATL Autotrockenlegung

RA Deponie für nicht gefährliche Abfälle, Unterklasse Reststoffdeponie

BRM Deponie für nicht gefährliche Abfälle, Unterklasse Baurestmassendeponie

Lager Lager für gefährliche Abfälle